



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 24

Nummer 3

Datum 05.02.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 4 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Leichlingen für die im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen
- 5 Verfahrensbeschreibung – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Leichlingen für die im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen
- 6 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Leichlingen am 25. Mai 2014
- 7 öffentliche Auslegung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes Nr. V 2 „Schießzentrum und Hotel Trompete“
- 8 Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2014 vom 05.02.2014

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



4

Stadt Leichlingen
Der Wahlleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Leichlingen für die im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen für die Vertretung der Stadt Leichlingen auf.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien, Wählergruppen oder von Einzelbewerbern, von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sollen amtliche Vordrucke verwendet werden:

- für die Wahl des Stadtrates der Stadt Leichlingen nach Anlage 11a KWahlO
- für die Reserveliste nach Anlage 11b KWahlO

Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Stadtrat der Stadt Leichlingen ist, dass der Bewerber/ die Bewerberin

- Deutsche/r im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der europäischen Union besitzt,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet seine/ ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat und
- nicht am Wahltag vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Bezüglich der Einzelheiten zur Aufstellung der Kandidaten sowie über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und die Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO), in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Die Vertreter/ Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/ Bewerberinnen sind ab dem 42. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber/ Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Der Wahlausschuss der Stadt Leichlingen hat das Gemeindegebiet in 16 kommunale Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde am 18.10.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

In diesem Fall müssen die Wahlvorschläge für

- den Rat der Stadt Leichlingen von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks für den der Kandidat/ die Kandidatin aufgestellt ist



- die Reserveliste von mindestens 24 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.

Hierfür sollen amtliche Vordrucke wie folgt verwendet werden:

- für die Wahl des Stadtrates der Stadt Leichlingen, Anlage 14a KWahlO
- für die Reserveliste, Anlage 14b KWahlO.

Den Wahlvorschlägen ist ebenfalls eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/ der Bewerberin und eine Versicherung an Eides statt beizufügen.

Es wird empfohlen eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens und der einzureichenden Anlagen unter www.leichlingen.de herunterzuladen. Die Datenübermittlung für das Wahlvorschlagsverfahren erfolgt online über folgenden Link: 'https://www.votemanager.de/parteienkomponente/'. In Ausnahmefällen können die Vordrucke auch per E-Mail angefordert werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt sowie der Reservelisten sind spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, **Montag, den 7. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Leichlingen einzureichen.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge, solche die den Anforderungen des KWahlG oder der KWahlO nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind, müssen vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden. (§ 18 Abs. 3 KWahlG).

Sie erreichen das Wahlamt montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr, telefonisch unter 02175/992-110, per E-Mail unter wahlamt@leichlingen.de oder Frau Brigitte Gutendorf persönlich im Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 005-006, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem gesetzlichen Ausschlussstermin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Leichlingen, den 31. Januar 2014

Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung

gez. Horst Wende

5

Stadt Leichlingen
Der Wahlleiter

VERFAHRENSBESCHREIBUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Leichlingen für die im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) – SGV.NW. 1112 - fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen für die Vertretung der Stadt Leichlingen auf.



Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Leichlingen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt online über die Parteienkomponente der im Wahlamt eingesetzten Software VoteManager. Geben Sie hierzu den Link: <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/> in Ihren Browser ein und registrieren sich auf der Plattform. In Ausnahmefällen können die Formulare auch per E-Mail angefordert werden.

Ich weise auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV.NRW.S. 194), - SGV.NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/ Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/ Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger und Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/ Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/ Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/ einer Bewerberin als Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/ Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/ Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/ Bewerberinnen sind frühestens ab dem 42. Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode, also ab dem 21.04.2013, die Bewerber/ Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Die Neueinteilung der Wahlbezirke der Stadt Leichlingen wurde am 18.10.2013 öffentlich bekannt gegeben.

Der Wahlausschuss der Stadt Leichlingen hat das Gemeindegebiet in 16 kommunale Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlbezirkseinteilung ist im Detail im Amtsblatt der Stadt Leichlingen Nr. 34 vom 18.10.2013 einsehbar.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie



über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.
- Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales im Ministerialblatt NRW 2013 auf der Seite 499 ff bekanntgegeben.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der **Anlage 11a** zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
 - Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin;
 - bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
 - Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen



Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen neben den Voraussetzungen unter Punkt 1.3 ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist **Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Hierzu sind amtliche Formblätter nach den **Anlagen 14a, 15** zur KWahlO zu verwenden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Bei der Anforderung der Formblätter sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/ Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen. Für jeden Unterzeichner/ jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt der **Anlage 14a** oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 15** zur KWahlO beizufügen, dass er/ sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/ Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/ diese im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

- 2.4 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der **Anlage 12a** zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11a** zur KWahlO abgegeben werden;
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13a** zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11a** zur KWahlO erteilt werden;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen (**Anlage 9a**) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (**Anlage 10a**); ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist.

Diese Unterlagen sind zwingende Voraussetzung für einen gültigen Wahlvorschlag.



- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/ die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/ Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der **Anlage 11b** zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/ der Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge;
- bei Beamten und Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.3 Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/ eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin für einen/ einer im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/ aufgestellte Bewerber/ Bewerberin sein soll.

Soll ein Bewerber/ eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/ eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/ aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vorname des/ der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/ die zu ersetzende Bewerber/ Bewerberin aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 89 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Muss die Reserveliste von mindestens 89 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der **Anlage 14b** zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.3 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/ der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der **Anlage 11b** oder einzeln nach dem Muster der **Anlage 12b** zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/ Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Leichlingen sowie der Reservelisten sind spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, **Montag, den 7. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Leichlingen, Zimmer 005-006, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen einzureichen.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge, solche die den Anforderungen des KWahlG oder der KWahlO nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21



Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind, müssen vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden. (§ 18 Abs. 3 KWahlG).

Sie erreichen das Wahlamt montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr, telefonisch unter 02175/992-110, per E-Mail unter wahlamt@leichlingen.de oder Frau Brigitte Gutendorf persönlich im Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 005-006, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem gesetzlichen Ausschlussstermin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

6

Stadt Leichlingen
Der Wahlleiter

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Leichlingen am 25. Mai 2014

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 25. Mai 2014 stattfindende Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Leichlingen auf.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien, Wählergruppen oder von Einzelbewerbern eingereicht werden. Für den Wahlvorschlag soll der amtliche Vordruck nach Anlage 11d KWahlO verwendet werden. Die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt online über die Parteienkomponente der im Wahlbüro eingesetzten Software VoteManager. Geben Sie hierzu den Link: <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/> in Ihren Browser ein und registrieren sich auf der Plattform. In Ausnahmefällen können die Formulare auch als Muster angefordert werden.

Voraussetzung für die Wählbarkeit zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/ zum hauptamtlichen Bürgermeister ist, dass die Bewerberin/der Bewerber

- Deutsche/r im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Bezüglich der Einzelheiten zur Aufstellung der Kandidatin/ des Kandidaten sowie über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird auf die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und die Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO), in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

1. Allgemeines

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/ einen Bewerber enthalten.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von



Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/ eine Bewerberin vorschlagen.

- 1.2 Als Bewerber/ Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberin/ ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsame Bewerberin/ gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/ den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/ Bewerberinnen und die Vertreter/ Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/ Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/ Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/ Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertretersammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/ der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl der Bewerberin/ des Bewerbers ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/ Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/ Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/ dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/ des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des



Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 160 Wahlberechtigten der Stadt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 160 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers anzugeben. Diese Angaben werden vom Wahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.



- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Leichlingen nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig, wenn diese/dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin/der Bewerber zu versichern, dass sie/er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder Landrätin/Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

Die Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Leichlingen sind spätestens bis zum **Montag, den 7. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Leichlingen einzureichen.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge, solche die den Anforderungen des KWahlG oder der KWahlO nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind, müssen vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden. (§ 18 Abs. 3 KWahlG).

Sie erreichen das Wahlamt montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr, telefonisch unter 02175/992-110, per E-Mail unter wahlamt@leichlingen.de oder Frau Brigitte Gutendorf persönlich im Rathaus, Zimmer 005-006, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem gesetzlichen Ausschlussstermin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Leichlingen, den 31. Januar 2014

Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung

gez. Horst Wende

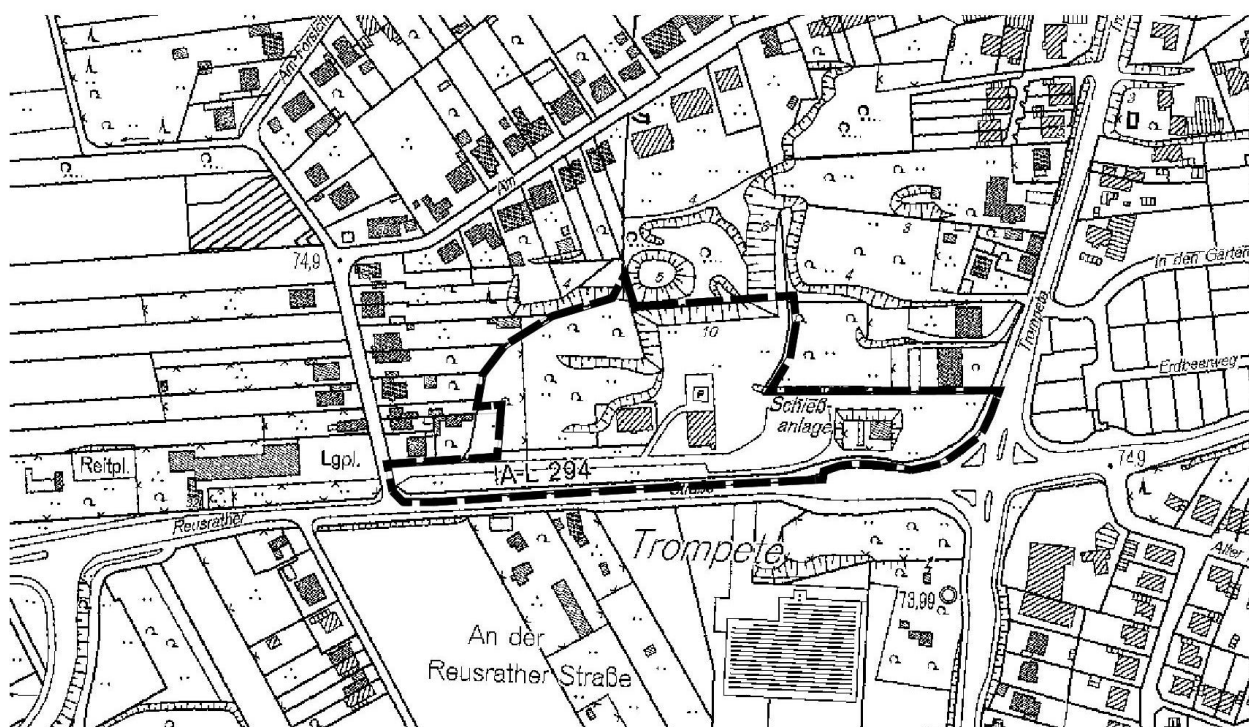


7

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 2 „Schießzentrum und Hotel Trompete“

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 28.11.2013, den Entwurf zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 2 „Schießzentrum und Hotel Trompete“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung beschlossen. Die Aufhebung wird im vereinfachten Verfahren unter Anwendung des § 13 BauGB ohne Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Das Plangebiet ist aus folgenden Planausschnitt ersichtlich:



(Planausschnitt ohne Maßstab)

Der Entwurf der vorgenannten Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 2 einschließlich Begründung wird gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom **14.02.2014** bis **21.03.2014**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Als umweltbezogene Information liegt für Teile des Plangebiets eine artenschutzrechtliche Prüfung vor, die im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 9 „Schützenplatz – Trompete“ erstellt wurde. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem



Ergebnis, dass keine europäisch geschützten Arten in dem Plangebiet vorkommen bzw. zu erwarten sind. Dennoch sind die artenschutzrechtlichen Belange bei der Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Des Weiteren ist bei Eingriffen in den Vegetationsbestand das Rodungsverbot während der Pflanzperiode (gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NRW) von März bis September einzuhalten, um das Brutgeschäft der Vögel nicht zu stören

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 2 „Schießzentrum und Hotel Trompete“ von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und von Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen) sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird; § 4 c Baugesetzbuch ist nicht anzuwenden.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 28.11.2013 wird der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch beteiligt und über die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes benachrichtigt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen den 05.02.2014

Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller

8

Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2014 vom 05.02.2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 421) hat der Rat der Stadt Leichlingen mit Beschluss vom 19.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird



	2014
im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	43.093.463 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.777.109 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.004.960 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.044.077 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.014.348 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.853.855 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.839.507 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	866.712 €

festgelegt.

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **3.839.507 €** auf festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Ausgleichsrücklage / Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **4.683.646 €** festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Grundsteuer | |
| | - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v.H. |
| | - für die Grundstücke allgemeiner Hebesatz (Grundsteuer B) | 495 v.H. |
| (2) | Gewerbsteuer | 445 v.H. |



§ 8

außer- / überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 25.000 € sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW als erheblich anzusehen.

Nicht erheblich sind außer-/ überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen von mehr als 25.000 €, wenn

- a) die außer-/ überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen durch Mehrerträge/ Mehreinzahlungen innerhalb des Produktes gedeckt sind.
- b) die Aufwendungen/ Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
- c) die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

§ 9

Nachtragssatzung

- (1) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW gilt ein Fehlbetrag von 3 % der Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes.
- (2) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW sind zusätzliche Aufwendungen/ Auszahlungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen/ -auszahlungen übersteigen.
- (3) Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziff. 1 GO NW gelten Auszahlungen, deren Höhe weniger als 5 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen.
- (4) Als nicht nur geringfügige Erhöhung der Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme im Sinne von § 24 GemHVO NW gelten Auszahlungserhöhungen von über 10% mindestens jedoch von mehr als 25.000 €.

§ 10

Bewirtschaftungsregeln

- (1) Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen, die von der Organisationseinheit „Zentrale Dienste“ zentral bewirtschaftet werden, werden zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NW zusammengefasst. Dazu gehören die Kontengruppen 50 (ohne 5019100), 51 und das Sachkonto 5412150 (Dienstreisen). Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungen werden separat zu einem Budget zusammengefasst.
- (2) Sachaufwendungen, die von der Organisationseinheit „Zentrale Dienste“ bewirtschaftet werden, werden ebenfalls zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NW zusammengefasst. Dazu gehören folgende Sachkonten: 5281050 (sonstige Sachleistungen), 5242050 (Gebäudebewirtschaftung), 5251050 (Fahrzeughaltung), 5412250 (Dienst- und Schutzkleidung), 5441050 (Versicherungen, Steuern), 5431050 (Bürobedarf), 5431450 (Post- und Fernmeldegebühr), 5431550 (Bücher und Zeitschriften), 5431750 (Sachverständigen-, Gerichtskosten), 5431250 (sonstige Geschäftsaufwendungen), 5431150 (Mitglieds- und Verbandsbeiträge).
- (3) Alle übrigen Aufwendungen/ Auszahlungen eines Produktes werden jeweils zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NW zusammengefasst.
- (4) Die Ermächtigungen für investive Ein- und Auszahlungen sind nicht untereinander deckungsfähig. Sie sind investitionsgenau zu bewirtschaften.
- (5) Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NW wird auf 25.000 € festgelegt.

§ 11

Stellenplanvermerke



Die im Stellenplan mit dem Vermerk

- "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden der Stelle nicht mehr besetzt werden,
- "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind bei Freiwerden der Stelle in niedrigere Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen einzugruppieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 21.01.2014 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Bergisch Gladbach mit Verfügung vom 31.01.2014 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 17.02.2014 im Rathaus der Stadt Leichlingen, Zimmer 407, öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 05.02.2014

In Vertretung

gez. Horst Wende

Stadtkämmerer